



Vorgangsnummer: Vg / 252911 / 2023 B

BPOLP Referat 74 ZBS Halle (Saale), Merseburger Straße 196,
06110 Halle (Saale)

Sachbearbeitung: D. Frenzl

Erstellung: D. Frenzl

Telefon: +49 (345) 1302 165

Fax: +49 (345) 1302 195

E-Mail: bpolp.ref74.zbs.hal@polizei.bund.de

Herrn
Darius HENTSCHEL
Breite Straße 91
16278 Angermünde

Kassenzeichen: 880585029642

Ort: 06110 Halle (Saale)

Datum: 25.05.2023

Dienstszitz:
Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Zustellung gemäß:
§ 3 VwZG (Postzustellungsurkunde)

Bußgeldbescheid Ausfertigung

Rolle	Betroffener	
Familienname	HENTSCHEL	
Geburtsname	HENTSCHEL	
Vorname	Darius	
Geburtsdatum	29.12.1994	Geburtsort: Neuruppin

Guten Tag Herr HENTSCHEL,

Ihnen wird vorgeworfen, am **20.03.2023 Mo., 10:50 Uhr**, folgende Ordnungswidrigkeit(en) begangen zu haben:

Bei der Personalienfeststellung durch Beamte der Bundespolizei haben Sie Angaben zu Ihrer Person verweigert. Zu o.a. Zeitpunkt wurden Sie in 16303 Schwedt/Oder, im Bereich der Brückenstraße, nach erfolgter Einreise aus Polen, als Fahrer des Kraftfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen B H 1347 angehalten und kontrolliert. Durch die Beamten wurden Sie aufgefordert sich auszuweisen. Dieser Aufforderung kamen Sie nicht nach und beantworteten auch keine Nachfrage zu Ihrer Adresse. Im weiteren Verlauf der polizeilichen Maßnahme, händigten Sie den Beamten einen Ausweis der Bundesstaatsbürgerschaft Celtic Nation aus. Abschließend wurden Sie durch die Beamten rechtlich belehrt.

Beweismittel: Ihre Angaben Zeugenaussage

Zeugen:

PVB Darmüntzel, PVB Freuer und PVB'in Göhler, Bundespolizeiinspektion Angermünde

Verstoß gegen folgende(s) Gesetz(e):

OWi gemäß	§ 111 Abs.1 OWiG Falsche Namensangabe bzw. Verweigerung der Angaben zur Person
-----------	---

Gesetzliche Grundlagen

§§ 55 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Mit Schreiben vom 28.04.2023 (Anhörung gem. § 55 OWiG) wurde Ihnen die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Im Rahmen der Anhörung haben Sie sich nicht geäußert.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage konnten Sie nicht vom Vorwurf der Ordnungswidrigkeit befreit werden.

Gegen Sie wird eine Geldbuße gemäß § 17 OWiG festgesetzt in Höhe von	100,00 €
Außerdem haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 105, 107 OWiG i.V.m. §§ 464 Abs. 1, 465 StPO)	
a) Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG)	25,00 €
b) Zustellungskosten (§ 107 Abs. 3 Nr. 2 OWiG)	3,50 €
c) Kosten gem. § 107 Abs. 3 Nr. OWiG	
Daraus ergibt sich eine Gesamtforderung in Höhe von	128,50 €

Hinweis zur Einspruchserhebung (§ 66 Abs. 2 Nr. 1 OWiG)

Dieser Bußgeldbescheid wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn Sie nicht **innerhalb von zwei Wochen** nach seiner Zustellung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der im Briefkopf benannten Behörde Einspruch einlegen. Bei schriftlicher Erklärung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Einspruch vor Ablauf der Frist bei dieser Behörde eingeht.

Die Erklärung muss in deutscher Sprache abgefasst sein.

Bei einem Einspruch kann auch eine für Sie nachteiligere Entscheidung getroffen werden. Sie haben die Möglichkeit, zugleich mit dem Einspruch oder spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bußgeldbescheides sich dazu zu äußern, ob und welche Tatsachen und Beweismittel Sie im weiteren Verfahren zu Ihrer Entlastung vorbringen wollen. Dabei steht es Ihnen frei, sich zu dem Vorwurf zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. Ich weise Sie jedoch darauf hin, dass Ihnen, falls entlastende Umstände nicht rechtzeitig vorgebracht werden, Nachteile bei der Kostenentscheidung entstehen können, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet.

Bei Einsprüchen oder anderen Eingaben an die Verwaltungsbehörde (Bundespolizeipräsidium mit Sitz in Potsdam) ist die Angabe der o.a. Vorgangsnummer unerlässlich, weil Ihre Schreiben sonst nicht bearbeitet werden können.

Im Falle einer gerichtlichen Entscheidung ist das Amtsgericht Potsdam zuständig.

Zahlungsaufforderung (§ 66 Abs. 2 Nr. 2 OWiG)

Die Forderung ist **spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft** dieses Bußgeldbescheides fällig und an die zuständige Kasse zu zahlen. (Die Angabe des Verwendungszwecks ist zur reibungslosen Buchung dringend erforderlich. Nur so kann die zuständige Kasse den rechtzeitigen Eingang zu Ihrer Entlastung buchen.) Die Verwaltungsbehörde ist zur Annahme barer oder unbarer Zahlungen nicht befugt.

Sollten Sie zahlungsunfähig sein, so haben Sie der Verwaltungsbehörde unter eingehender Begründung rechtzeitig vor Ablauf der Zahlungsfrist mitzuteilen, warum Ihnen die fristgemäße Zahlung nach Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist. Geeignete Nachweise über Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse (z.B. Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers, Beleg über die Zahlung von Sozialhilfe) sind beizufügen. Bei Vorlage der Unterlagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

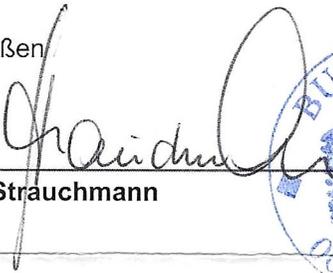
Belehrung zur Beantragung einer Erzwingungshaft (§ 66 Abs. 2 Nr. 3 OWiG)

Falls Sie weder die Zahlungsfrist einhalten, noch Ihre Zahlungsunfähigkeit rechtzeitig darlegen, wird der fällige Betrag zwangsweise beigetrieben. Auch kann das Amtsgericht Potsdam zur Beitreibung der Geldbuße gegen Sie Erzwingungshaft anordnen.

Zuständige Kasse

Bundeskasse	Bundeskasse - Dienstort Halle		
Bank	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig		
IBAN	DE3886000000086001040	BIC	MARKDEF1860
Verwendungszweck	880585029642	Vg / 252911 / 2023	HENTSCHEL

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Strauchmann



Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter www.bundespolizei.de in der Rubrik Datenschutz / Datenverarbeitung.

Abteilungspolizeipräsidium
Zentrale Bußgeldstelle Halle
PSF 20 05 42 (PLZ 06006 Halle)
Merseburger Str. 196 (PLZ 06110 Halle)

EINGANG 16. JUNI 2023 Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

Deutsche Post AG

10.06.23 Zoell

Aktenzeichen

Vg / 252911 / 2023 B 25.05.2023 T 206

Herrn
Darius HENTSCHEL
Breite Straße 91

16278 Angermünde

Postleitzahl u. Ort

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts
- Bezirks des Landgerichts
- Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen
- Keine Ersatzzustellung an:
 - Nicht durch Niederlegung zustellen
 - Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Notar Viktor Ostwald • Thielestraße 13 • 15234 Frankfurt Oder

NB: 001 ND-0054-2023

Vorstehende vollständige Fotokopie der Urschrift des Bußgeldbescheides an Darius Gentschel vom Polizeipräsidium Halle vom 25.05.2023 in Übereinstimmung mit der mir heute vorliegenden Urschrift als beglaubigte Abschrift erteilt.

Frankfurt Oder, den 07.07.2023

Viktor Ostwald

Notar Viktor Ostwald



Reichsgericht Berlin



(Convention le Haag vom 5. Octobre 1961)



State County Pays	Bundestaat Preußen Groß Berlin
Diese öffentliche Urkunde: ist unterzeichnet von:	AD 0058 2023 Viktor Ostwald
ich versehe es mit dem Siegel:	Reichsgericht Berlin
Bestätigung/	Certificat/Atteste
in/ at/ a Groß Berlin	am/the/le 07.07.2023
Durch/by/par den Richter im Reichsgericht Berlin	Richter Norman Chambers <i>Norman Chambers</i>
Siegel/Seal/Stamps	

